

Die Notwendigkeit der Zusammenarbeit ergibt sich daraus, daß beide Abteilungen für die Durchsetzung der Regelungen der Untersuchungshaftvollzugsordnung verantwortlich sind. Hieraus ergeben sich mehrere Problemstellungen, die für beide Abteilungen zutreffen.

Die Zusammenarbeit ist notwendig

- bei der Abstimmung politisch-operativer Maßnahmen, die sich bei der Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit während des Strafverfahrens ergeben.
- zur Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit während der gesamten Zeit der Untersuchungshaft.
- bei der Durchsetzung der Bestimmungen der Untersuchungshaftvollzugsordnung und der Hausordnung zur Gewährleistung der Rechte und Pflichten der Gefangenen.
- bei der Durchsetzung von besonderen Maßnahmen, die sich aus der Täterpersönlichkeit für die Vollzugs- und Betreuungsaufgaben ergeben.
- zur Gewährleistung von Konspiration und Geheimhaltung bei besonderen politisch-operativen Maßnahmen der Abteilung IX durch die Abteilung XIV.

Die Bedeutung der Zusammenarbeit zwischen den Abteilungen XIV und IX ergibt sich aus den Wechselbeziehungen der eingeleiteten Maßnahmen und dem Verhalten der Verhafteten im Verwahrraum oder bei der Vernehmung durch die Abteilung IX. Die gegenseitige Information über Besonderheiten im Auftreten der Verhafteten ist ein wesentliches Moment, um beabsichtigten Handlungen der Verhafteten rechtzeitig durch geeignete politisch-operative Maßnahmen und richtiges Auftreten der Mitarbeiter der Abteilung XIV vorzubeugen.